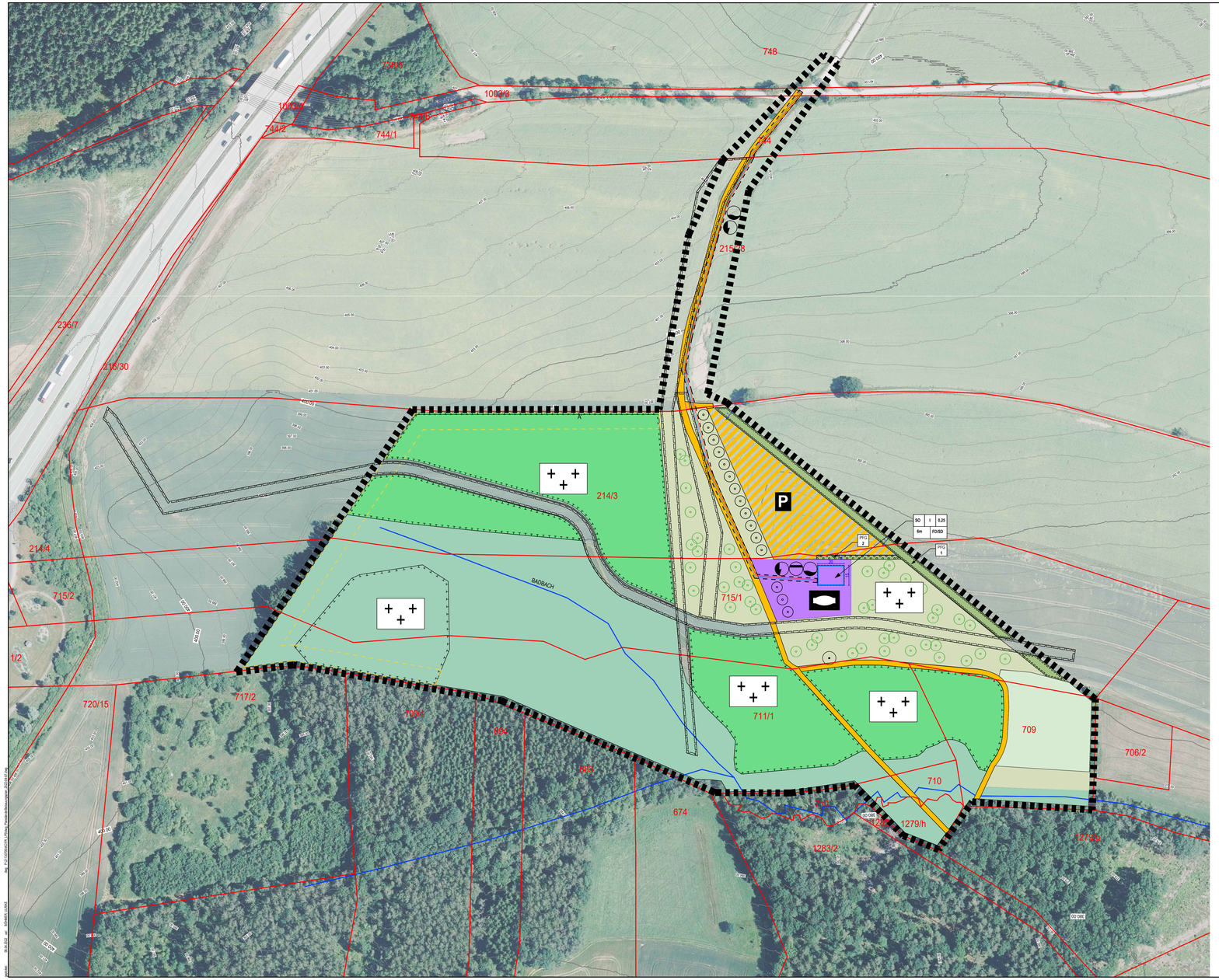

A: PLANZEICHENERKLÄRUNG
Zeichnerische Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 1-9 BauNVO)

Fläche für Gemeinbedarf
(§ 9 Abs.1 Nr.5 BauGB)

2. Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

TH = 6.00 m — Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß Traufhöhe (§ 16 BauNVO)

GRZ 0,25 — maximal zulässige Grundflächenzahl (§ 19 BauNVO)

FD/SD — Flachdach/Satteldach

2. Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche
(§ Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 23 BauNVO)

o — offene Bauweise (§ 22 BauNVO)

Baugrenze (§ 23 BauNVO)

Nutzungsschablone

SO	I	0,25
6m	FD/SD	

Art der baulichen Nutzung	Zahl der max. Vollgeschosse	Grundflächenzahl (GRZ)
Höhe der baulichen Anlagen, in m	Bauweise	Dach

4. Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Straßenverkehrsfläche

Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung

Zweckbestimmung:
Öffentliche Parkfläche

5. Flächen für die Ver- und Entsorgung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 12 - 13 BauGB)

Schmutzwasser (abflusslose Grube)

Trinkwasser

Trinkwasserleitung, Planung

Elektrizität

Elektroleitung, Planung

6. Flächen für die Ver- und Entsorgung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

mit Leitungsrechten belastete Fläche (nachrichtliche Übernahme, Gas)

mit Leitungsrechten belastete Fläche (Trinkwasser- und Elektroleitung)

7. Flächen mit Bindung für die Bepflanzung und für die Erhaltung von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Bäume, Anpflanzungn

Obstbaum, Arpflanzung

Bäume, Erhalt

8. Flächen für die Landwirtschaft und für Wald
(§5 Abs. 2 Nr.9 und Abs.1 Nr.18 und Abs. 6 BauGB)

Flächen für Wald gemäß § 2 SächsWaldG (Bestandsflächen)

Bestockte Fläche (Gebüsch) gilt noch nicht als Wald gemäß § 2 SächsWaldG

Umgrenzung von Flächen zur Waldanpflanzung

Umgrenzung von Waldbestand mit Zweckbestimmung

Zweckbestimmung:
Bestattungswald

9. Grünflächen
(§9 Abs. 2 Nr.5 und Abs. 4, §9 Abs.1 Nr.15 und Abs. 6 BauGB)

Grünfläche: Wiese

10. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)

12.00 — Maßangaben in Metern

Flurstücksgrenze

715/1 — Flurstücksnummer

Schutzstreifen, 15 Meter (in diesem Bereich befinden sich keine Bestattungsbäume)

B: TEXTLICHE FESTSETZUNGEN UND HINWEISE

I. Umfang und Geltungsbereich

1.1 Umfang

Der Bebauungsplan „Bestattungswald Neukirchen"
umfasst den Plan (Teil A), die textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie die Begründungen mit Anlagen.
Die Verfahrensvermerke befinden sich auf dem Plan (Teil A).

1.2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 709 und 1279/h
sowie Teilstücke der Flurstücke 748, 1003/3, 744, 215/28, 214/3, 715/1, 711/1 und 710,
alle innerhalb der Gemarkung Neukirchen.
Eigentümer sind die Gemeinde Neukirchen und private Eigentümer. Der festgesetzte Geltungsbereich befindet sich innerhalb der im Plan eingezeichneten Grenzlinie.

II. Planungsrechtliche Festsetzungen

2 Art und Maß der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 Nr.1 und 2 BauGB)

Mit Ausnahme von dem Betreiben eines Bestattungswaldes zweckdienlichen Anlagen
ist keinerlei bauliche Nutzung im Plangebiet zugelassen.

Zweckdienliche Anlagen sind insbesondere Eingangsbereich, Zuwegung als Hauptweg und Nebenwege sowie ein Andachtsplatz mit Sitzbänken und einem Holzkreuz.

Der Andachtsplatz erhält eine Grundfläche von max. 100 m² (10mx10m).

Befestigte Flächen sind als wassergebundene Wegedecke auszuführen.

3 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§9 Abs.1 Nr.11 BauGB)

3.1 Zufahrt
Die Zufahrt mit einer max. Breite von 6 m wird als wassergebundene Decke ausgeführt.

3.2 Nebenwege
Die Nebenwege werden mit einer max. Breite von 3m als wassergebundene Decke auszuführen.

3.3 Pkw-Stellplätze/ Sonstige befestigte Flächen
Die Befestigung der Verkehrsflächen und PKW – Stellplätze ist auf das technisch erforderliche Mindestmaß zu beschränken. Dabei sind nur wasserdurchlässige Beläge wie Schotter, Schotterrasen oder wassergebundene Wegedecke zugelassen. Der Andachtsplatz kann neben den genannten wasserdurchlässigen Belägen auch mit einer Rindenmulchschüttung ausgeführt oder vollkommen naturnah als Erdboden belassen werden.
Eine Befestigung der Flächen mit Pflastersteinen oder eine Versiegelung sind zum Schutz der natürlichen Umgebung und der Bodenfunktionen nicht zulässig.

4 Grundstückseinfriedung

Ein Friedhof muss als solcher durch Markierungen gegenüber anderen Flächen erkennbar sein. Um dies zu gewährleisten, werden alle Grenzen der Bestattungswaldabschnitte mit einer Beschilderung als Friedhof gekennzeichnet.

5 Beschilderung und Werbeanlagen

Werbeanlagen sind nicht zulässig.
Die Zugangswege sind an der Grenze des Geltungsbereiches deutlich mit einem Hinweisschild „Waldbestattungsanlage" zu kennzeichnen.
Satzungstafeln und Tafeln mit allgemeinen Informationen werden am Hauptweg und am Waldbestattungsparkplatz aufgestellt.

6 Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

6.1 Anpflanzung von Laubbäumen
Für die Errichtung von Stellplätzen gilt: Je 5 Stellplätze ist ein Laubbaum, Hochstamm, Stammumfang 14-16cm, zu pflanzen. Arten gemäß Pflanzliste

6.2 Pflanzgebot
Entlang der Zufahrt ist eine Allee aus Laubbäumen: Hochstamm, Stammhöhe 1,80m, Stammumfang 16-18 cm, zu pflanzen. Der Abstand zwischen den Baumstandorten beträgt je nach gewählter Baumart 8- 10 m. Zu wählen ist eine Baumart gemäß Pflanzliste.

6.3 Pflanzgebot 1 (PFG 1) Pflanzstreifen heimische Sträucher und Hecken
Die Fläche für Anpflanzungen sind mit Sträuchern (Pflanzraster 1.5 x 1.5 m) 80 % Sträucher und 20% Großsträucher gemäß Pflanzliste PFG 1
Qualität: Sträucher, je nach natürlichem Habitus Höhe min. 40 – 60 bzw. 60 –100 und Großsträucher (20 %, Qualität: Sol. Höhe min. 150 – 200) zu bepflanzen.

6.4 Pflanzgebot 2 (PFG 2) Heckenpflanzung
Die Fläche für Anpflanzungen sind mit Hecken, 2 Reihen, Pflanzabstand 3 Stk. je lfdm mit einer Art gemäß Pflanzenliste PFG 2 zu begrünen.
Qualität: Heckenpflanze, 2xv., 80-100

7 Waldflächen (§5 Abs. 2 Nr.9 und Abs.1 Nr.18 und Abs. 6 BauGB)

7.1 Die Fläche des Bestattungswaldes ist Wald im Sinne des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen .

7.2 Waldanpflanzung
Für die Anpflanzung von Waldflächen gilt eine Pflanzdichte von 100 Stück je 1 Hektar Fläche. Fällt ein Bestattungsbaum aus, so ist dieser als einheimische und standortgerechte Baumart nachzupflanzen.

7.3 Baumarten
Die Artenwahl orientiert sich an den Empfehlungen für Wald nach dem SächsWaldG sowie der spezifizierten Pflanzenliste auf Grundlage des DVL.

III. HINWEISE

8 Bodenfunde, Archäologie

8.1 Bodenfunde unterliegen nach § 20 SächsDSchG der Meldepflicht und sind umgehend dem Landesamt für Archäologie zu melden.

8.2 Dem Landesamt für Archäologie sind der exakte Baubeginn sowie die ausführenden Firmen, Bauleiter und Telefonnummern mindestens drei Wochen vor Baubeginn mitzuteilen.

9 Waldflächen (§5 Abs. 2 Nr.9 und Abs.1 Nr.18 und Abs. 6 BauGB)

9.1 Zum Schutz des Landschaftsbildes, der Ökologie und der naturnahen Umgebung ist der Baumbestand innerhalb der Grünflächen mit der Zweckbestimmung "Friedhof" zu erhalten. Pflegemaßnahmen zur Gewährleitung der Verkehrssicherheit auf den Wegen oder dem Erhalt der Bestattungsbäume dienen, sind zulässig. Fällt ein Bestattungsbaum aus, so ist dieser als einheimische und standortgerechte Baumart nachzupflanzen.

10 Bestattungen

10.1 In einem Schutzstreifen von 15 m Tiefe entlang der Grenze zum Wirtschaftswald und zu angrenzenden landwirtschaftlichen Bereichen ist keine Bestattung zulässig.

10.2 Die Beisetzung erfolgt nur als Urnenbestattung im Wurzelbereich der Bäume in einer Tiefe von ca. 0,80 m und mit einem Stammabstand von ca. 2,00 m (wird in einer gesonderten Satzung für den Bestattungswald geregelt). Urnenbestattungen mit schnell zersetzbaren Urnen können nur im Bereich der Neuanlage von Waldbereichen durchgeführt werden.

10.3 Für diese alternative Bestattungsform ist die "naturnahe" und möglichst unberührte Umgebung eine wichtige Eigenschaft. Daher sind nur sparsame Markierungen, die dem Auffinden der Bäume zur Erinnerung an Verstorbene dienen, zulässig. Nicht erlaubt sind das Schmücken der Bestattungsbäume, Grabschmuck jeder Art sowie Grabpflege.
(wird in einer gesonderten Satzung für den Bestattungswald geregelt).

11 Artenschutz

11.1 Die Vorgaben des besonderen Artenschutzes (vgl. §§ 44 ff. BNatSchG) sind bei der Planung und Ausführung von Vorhaben im Geltungsbereich der Satzung zwingend zu beachten.

Pflanzliste

Baumpflanzungen Wald
siehe auch Empfehlungen für Wald nach SächsWaldG

Acer platanoides	Spitz-Ahorn
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn
Anus glutinosa	Schwarz-Erle
Betula pendula	Sand-Birke
Carpinus betulus	Gewöhnliche Hainbuche
Fagus sylvatica	Rot-Buche
Fraxinus excelsior	Gewöhnliche Esche
Prunus avium	Vogelkirsche
Quercus petraea	Trauben-Eiche
Quercus robur	Stiel-Eiche
Tilia cordata	Winter-Linde
Tilia platyphyllos	Sommer-Linde
Ulmus glabra	Berg-Ulme
Abies alba	Weißtanne
Larix decidua	Europäische Lärche
Picea abies	Gemeine Fichte

Baumpflanzungen, sonstige

Acer campestre	Feld-Ahorn
Betula pendula	Birke
Prunus padus	Traubenkirsche
Sorbus aucuparia	Vogelbeere
Sorbus aria	Echte Mehlbeere
Tilia cordata	Winter-Linde

Baumpflanzungen Obstgehölze

Prunus avium	Süßkirsche
Malus	Apfel
Pyrus communis	Kulturbirne

in heimischen, standortgerechten Sorten

Strauchpflanzung Pflanzgebot 1 (PFG 1)

Sträucher bis 10m Höhe (Großsträucher)

Cornus mas	Kornelkirsche
Corylus avellana	Haselnuss
Crataegus laevigata	Zweigriffliger Weißdorn
Crataegus monogyna	Eingriffeliger Weißdorn
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Sambucus racemosa	Hirsch-Holunder

Sträucher bis 5m Höhe (Sträucher)

Amelanchier ovalis	Felsenbirne
Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche
Lonicera nigra	Schwarze Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Rubus idaeus	Himbeere
Rosa canina	Hunds-Rose
Rosa corymbifera	Hecken-Rose
Rosa dumalis	Graugrüne Rose
Viburnum opulus	Gewöhnlicher Schneeball

Strauchpflanzung Pflanzgebot 2 (PFG2)

Acer campestre	Feld-Ahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Ligustrum vulgare	Liguster

Bebauungsplan "Bestattungswald Neukirchen"

Vorentwurf

M 1 : 1250

Stand: April 2022

Auftraggeber: Gemeindeverwaltung Neukirchen
Hauptstraße 77
09221 Neukirchen/ Erzgebirge

Planverfasser

iproplan®
Planungsgesellschaft mbH
Bernhardstr. 68 09126 Chemnitz
Fon (+49 371) 52 85-0 Fax -556